

KLIO

BEITRÄGE ZUR ALTEN GESCHICHTE

HERAUSGEGEBEN VON
FRANZ MILTNER UND LOTHAR WICKERT

VIERUNDDREISSIGSTER BAND

(NEUE FOLGE BAND XVI)

MIT 4 TAFELN UND 1 KARTE

DiB

DIETERICH'SCHE VERLAGSBUCHHANDLUNG

LEIPZIG 1942

UB Innsbruck



+C73401704

DRUCK VON A. HEINE GMBH., GRÄFENHAINICHEN

Handwritten text, possibly a signature or date, mostly illegible.

Small handwritten mark or signature.

INHALT

	Seite
<i>Erichsen, W.</i> : Erwähnung eines Zuges nach Nubien unter Amasis in einem demotischen Text. Mit 1 Tafel	56—61
<i>Hohl, Ernst</i> : Das Angebot des Diadems an Cäsar	92—117
— Die „gotische Abkunft“ des Kaisers Maximinus Thrax	264—289
<i>Junge, P. J.</i> : Satrapie und natio. Reichsverwaltung und Reichspolitik im Staate Dareios' I.	1—55
<i>Kahrstedt, Ulrich</i> : Zwei Urkunden zur Geschichte von Argos und Kreta in der Pentekontaëtie.	72—91
<i>Miltner, Franz</i> : Die Schlacht im Elsaß (58 v. Chr.) . .	181—195
<i>Schmidt, Ludwig</i> : Aus den Anfängen des salfränkischen Königstums	306—327
<i>Schmitz, Hermann</i> : Die Übersiedlung der Ubier auf das linke Rheinufer. Mit 1 Karte	239—263
<i>Schweitzer, Bernhard</i> : Entstehungszeit und Bedeutung des großen Pariser Cameo. Mit 3 Tafeln	328—356
<i>Seel, Otto</i> : Zur Kritik der Quellen über Caesars Frühzeit	196—238
<i>Stroheker, Karl F.</i> : Die Senatoren bei Gregor von Tours	293—305
<i>Volkmann, Hans</i> : Die Bruderfolge griechischer Priester-tümer im Licht der vergleichenden Rechtsgeschichte	62—71

Kleinere Beiträge

<i>Blumenthal, Albrecht v.</i> : Die Griechen und die Ligurer	121—123
<i>Gutenbrunner, Siegfried</i> : Über <i>decumates agri</i> , als 'Zehntland' aufgefaßt	357—363
<i>Heuberger, Richard</i> : Wann wurde Rätien Provinz ?	290—292
<i>Instinsky, Hans Ulrich</i> : Das angebliche Legionskommando in der militärischen Laufbahn der Kaiser Maximinus, Claudius Goticus und Aurelianus	118—120
<i>Lammert, Friedrich</i> : Zum Kampfe der Goten bei Abrittus i. J. 251	125—126
<i>Lesky, Albin</i> : Willi Wittmann, Das Isisbuch des Apuleius . .	178—179
— Franz Christ, Die römische Weltherrschaft in der antiken Dichtung	179—180

	Seite
<i>Miltner, Franz</i> : Bericht über germanenkundliches Schrifttum aus dem Jahre 1940	165—178
<i>Neumann, Alfred</i> : Rätsel um Ilippa	123—125
<i>Vogt, J.</i> : Bericht über das Schrifttum des Jahres 1940 zur römischen Republik	363—378
<i>Wickert, Lothar</i> : Bericht über Literatur zur früheren Kaiserzeit aus den Jahren 1939 und 1940	127—165
Namen und Sachverzeichnis	379—385

Kleinere Beiträge

Wann wurde Rätien Provinz?

Das Gebiet der von Drusus und Tiberius 15 v. Chr. unterworfenen Räter und Vindeliker sowie des poeninischen Tals (Wallis) wurde unter Augustus namens des Befehlshabers der gallisch-germanischen Heere verwaltet, anfangs vom *legatus pro praetore in Vindolicis*, seit 6 oder 9 n. Chr. vom *praefectus Raetis, Vindolicis, vallis Poeninae et levis armaturae*¹⁾. Es soll dann schon in der Frühzeit des Tiberius, nach der Aufhebung des Einheitskommandos der Rheinheere und der damit verbundenen Oberstatthaltertschaft (16/17 n. Chr.), Provinz geworden sein, da bereits etwa 17—20 n. Chr. ein prokuratorischer Statthalter nachweisbar sei, nämlich jener Q. Octavius Sagitta, der Dessau 9007 als *duovir quinquennialis ter, praefectus fabrum, praefectus equitum, tribunus militum a populo, procurator Caesaris Augusti in Vindolicis et Raetis et in valle Poenina per annos IIII et in Hispania provincia per annos X et in Suria biennium* erscheint²⁾. Allein einer solchen Auffassung widerstreitet schon die Beobachtung, daß der in Rede stehende Verwaltungssprengel in Dessau 9007 nicht als Provinz aufgefaßt ist — das beweist die Stellung des Wortes *provincia* —, daß er hier (vom Wallis abgesehen) noch nach den Völkern bezeichnet wird und daß erst die unten behandelte Inschrift aus claudischer Zeit von der *provincia Raetia et Vindelicia et vallis Poenina* spricht³⁾. Tatsächlich trifft denn auch nicht zu, was man betreffs Dessau 9007 und des darin genannten Mannes annimmt. *Tribuni militum a populo* lassen sich nur noch unter Augustus nachweisen⁴⁾ und mit

¹⁾ Vgl. etwa E. Stein, Die kaiserl. Beamten u. Truppenkörper im röm. Deutschland (Beitr. z. Verw.- u. Heeresgesch. v. Gallien u. Germanien 1, 1932), 19; E. Ritterling, Fasti d. röm. Deutschland (ebd. 2, 1932), 108f.; E. Howald-E. Meyer, Die röm. Schweiz (1940) 196.

²⁾ So P. Reinecke, Bayer. Vorgeschichtsfreund 6 (1926) 19; F. Hertlein, Die Römer in Württemberg 1 (1928) 6 (ohne ausdrückliche Nennung Sagittas); F. Stähelin, Die Schweiz in röm. Zeit² (1931) 102; R. Heuberger, Rätien 1 (Schlernschr. 20, 1932) 67; Stein, Beamte 19f.; Ritterling, Fasti 109; Howald-Meyer, Schweiz 196, 200f.

³⁾ Das veranlaßte Haug, RE. I A (1920) 48f., bald Tiberius, bald Claudius die Einrichtung der Provinz zuzuschreiben, und F. Wagner, Die Römer in Bayern⁴ (1928) 15, die Entstehung dieser Statthaltertschaft frühestens in die Zeit jenes, spätestens in die dieses Kaisers zu verlegen.

⁴⁾ J. Marquardt, Röm. Staatsverwaltung² 1 (1884) 365.

dem nicht als *divus*, somit nicht als verstorben bezeichneten Caesar Augustus kann nur der erste, nicht der zweite römische Kaiser gemeint sein¹). Die Inschrift entstand demnach schon zu Lebzeiten des Augustus († 19. VIII. 14 n. Chr.)²). Sagitta aber wirkte ihr zufolge nach seinem Abgang aus Rätien-Vindelikien 12 Jahre lang anderwärts als Prokurator sowie dreimal (in *Superaequum*) als *duovir quinquennalis*³) und die Zeit, innerhalb der er Gemeindebeamter war, betrug mindestens 11 Jahre. Denn der städtische Duovir war erst nach 5 Jahren wieder wählbar, auch hieß er nur in jenem Jahr *Quinquennalis*, in dem der Zensus stattfand⁴), und dieser wurde, wie in Rom, so auch in den Landstädten, grundsätzlich alle 5 Jahre abgehalten⁵). Die letzte unter Augustus veranstaltete Schatzung begann nun in Rom 12 und endete 14 n. Chr.⁶). In *Superaequum* kam man damit gewiß schon früher zum Abschluß. Dazu konnte Sagitta erst nach dem Sommer 15 Prokurator des damals eroberten Gebietes und erst, nachdem er Syrien verlassen, zum Duovir gewählt werden. Wie aus all dem erhellt, verwaltete er 15—12 oder spätestens 14—11 die Prokuratur des Räter- und Vindelikerlandes sowie des poeninischen Tals. Er war demnach kein prokuratorischer Statthalter, sondern bloß ein dem damaligen Landesbefehlshaber, dem *legatus pro praetore in Vindolicis* unterstellter Finanzbeamter⁷).

Unter diesen Umständen bezeugt unsern Amtssprengel als Provinz erst jene Inschrift (CIL V, 3936), die Caecilius Cisiacus Septicius Pica Caecilianus als *procurator Augustorum et pro legato provinciae Raitiae et Vindeliciae et vallis Poeninae* nennt. Sie entstand ihrer Rechtschreibung nach unter Claudius, weshalb bei den Augusti an diesen Kaiser und Gaius (Caligula) zu denken ist⁸), dazu wohl auch noch an Tiberius; und zwar

¹) Als *Caesar Augustus* schlechtweg wird Augustus häufig, Tiberius dagegen anscheinend nie bezeichnet; vgl. H. Dessau, *Inscr. Lat. sel.* 3/1 (1914) 257, 262. In CIL III, 6702, wo Tiberius nach Howald-Meyer, Schweiz 201 als *Caesar Augustus* erscheint, stellen diese Worte in Wahrheit nur einen Rückverweis auf den bereits vorher genannten Herrscher dar.

²) So mit Recht schon A. Stein, RE. XVII (1937) 1855.

³) Über Sagitta und seine Ämterlaufbahn Stein, RE. XVII, 1855. Howald-Meyer, Schweiz 201.

⁴) W. Liebenam, RE. V (1905), 1808, 1825.

⁵) Liebenam, Städteverwaltung im röm. Kaiserreich (1900) 258 (dazu A. 2).

⁶) K. Fitzner-O. Seeck, RE. IX (1917) 379.

⁷) In Sagitta einen Präfekten zu vermuten (so Stein, RE. XVII, 1855 im Anschluß an A. v. Domaszewski), verbietet schon der Wortlaut von Dessau 907.

⁸) O. Hirschfeld, Die kaiserl. Verwaltungsbeamten² (1905) 390 A. 6; F. Vollmer, *Inscr. Baiv. Rom.* (1915), 221; Ritterling, *Fasti II* 0 (hier zu Unrecht auch die Möglichkeit offen gelassen, daß mit den Augusti Claudius und Nero gemeint sein könnten); E. Groag-A. Stein, *Prosopogr. imp. Rom.*² II (1936) 5; Howald-Meyer, Schweiz. 201, Früher setzte man die Inschrift fälschlich frühestens in die Zeit des Marcus und Verus; vgl. z. B. G. Zippel, Die röm. Herrschaft in Illyrien (1877) 290.

vermutlich in des Claudius ersten Jahren. Denn sie verwendet das Digamma noch nicht, das dieser Herrscher nebst zwei anderen neuen Buchstaben 47 n. Chr. einföhrte¹⁾, und das Wallis wurde anlässlich des in diesem Jahr durchgeführten Baues der Straßen über die Bernhardspässe mit dem Ceutronenland (Maurienne, Tarentaise) unter Bewilligung des latinischen Rechts für die Bewohner, des Marktrechts für deren Hauptorte zur Provinz Alpes Graiae et Poeninae vereinigt²⁾. Caecilius wurde dem Gesagten zufolge nicht erst unter Claudius Prokurator. Aber verschiedenes spricht dafür, daß er erst unter ihm die Stellung eines Statthalters und Landesbefehlshabers erhielt. Der keinem seiner Amtsnachfolger mehr und überhaupt nur ausnahmsweise verliehene Titel *pro legato* entspricht der Lage beim Übergang von der militärischen zur bürgerlichen Verwaltung³⁾. Die umständliche Benennung *Raetia et Vindelicia et vallis Poenina* wich seit Claudius dem einfachen Namen *Raetia*⁴⁾ und wäre wohl schon früher abgekommen, hätte bereits Tiberius die Provinz eingerichtet. Endlich ersetzte Claudius verschiedenenorts Präefekten durch Prokuratoren⁵⁾ und kümmerte sich im Gegensatz zu Gaius und dem gealterten Tiberius nachweislich um die Alpen- und Donaulandschaften, namentlich um 46/47 n. Chr.⁶⁾ Er dürfte demnach damals Rätien-Vindelikien zur Provinz gemacht haben. Vermutlich löste er gleichzeitig, nicht erst nachher, das poeninische Tal davon los. Dafür spricht die Wahrscheinlichkeit, dagegen Nichts. Denn wenn auch die Errichtung der Statthalterschaft Alpes Graiae et Poeninae bereits im Werk oder schon vollzogen war, konnte das Wallis, weil bis dahin dem Caecilius zugewiesen, in der Ehreninschrift für ihn noch mitgenannt werden.

Innsbruck.

Richard Heuberger

¹⁾ Vgl. J. Schmidt, RE. I (1894) 1625; Gaheis, RE. III (1899) 2837.

²⁾ Darüber jetzt Howald-Meyer, Schweiz 196f.

³⁾ Hirschfeld, Kaiserl. Verwaltungsbeamte² 390f. Mit Unrecht schließt Groag (bei Ritterling, Fasti 110) aus dem Titel *pro legato* auf den dann nicht verwirklichten Plan, einen Statthalter senatorischen Ranges einzusetzen. Denn des Claudius Regierung suchte den Senat zurückzudrängen (Hirschfeld, a. a. O., 473ff.) und konnte unmöglich daran denken, diesem das wichtige Rätien zu überlassen.

⁴⁾ Stein, Beamte 20.

⁵⁾ Hirschfeld, Kaiserl. Verwaltungsbeamte² 385.

⁶⁾ Eingreifen im Wallis und Ceutronenland (s. o.), Sicherung der rätischen Donaugrenze (Wagner, Römer in Bayern⁴, 16), Bau der Straßen über Brenner und Reschenschceideck (Heuberger, Schlernschr. 28 [1935] 85—94, E. Soler, R. Battaglia, A. de Bon, T. Berlese, B. Forlato-Tamaro, La Via Claudia Augusta Altaina [1938]), Edikt in Sachen der Pergaleer, Sinduner, Tulliasser und Anauner (CIL V, 5050), Schaffung von Munizipien in Noricum (E. Polaschek, RE. XVII [1936] 996). Dazu schon 44 n. Chr. Ernennung des Cottius zum König und Erweiterung seines Gebietes (Stein, RE. X [1917], 477).